



## Umsetzung Kt. Iv. Tl. 17.304 Sicherere Strassen jetzt! Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes Fragebogen

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Übrige

Absender:

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

#### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 30.09.2020 an folgende E-Mail-Adresse: VL-Standesinitiative-TI@astra.admin.ch

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet bezüglich Assistenzsysteme besondere Anforderungen gelten sollen?  
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe auch separate Stellungnahme

2. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, nur noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen im Alpengebiet verkehren dürfen?  
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Frist ist auf drei Jahre zu verkürzen (siehe separate Stellungnahme)

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten eine längere Frist vorsehen kann?  
(Art. 45a Abs. 3 E-SVG)

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:  
Siehe separate Stellungnahme

4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen kann?  
(Art. 45a Abs. 4 E-SVG)

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:  
Siehe auch separate Stellungnahme

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für bestimmte Fahrzeuge Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht vorsehen kann?  
(Art. 45a Abs. 5 E-SVG)

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:  
Der SGB erwartet, dass diese sehr weit gefasste Delegationsnorm in der Praxis sehr punktuell und spezifisch angewendet wird.